



Auskunft:

[Florine Tschol](#)

Tel: [05552/6136-51318](#)

VERORDNUNG

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 fahrbahnbegleitend der Landesstraße L 81, Bürser Straße, von km 0,388 bis km 0,511 angeordnet:

§ 1

Der von der Hauptfahrbahn durch einen Grünstreifen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Teil der L 81, Bürser Straße, wird zu einem Geh- und Radweg gemäß § 2 Abs 1 Ziffer 11a StVO 1960 erklärt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie Anbringung der Bodenmarkierungen gemäß dem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan der Verkehrsingenieure Besch und Partner, Feldkirch, mit der Plannummer 2389-lp_REV04.dwg vom 24.09.2012. Dieser Markierungsplan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit erfolgter Anbringung der Bodenmarkierungen und Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Ort und der Zeitpunkt der Anbringung der Bodenmarkierungen und der Aufstellung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.

Der Bezirkshauptmann

Dr Johannes Nöbl

Ergeht an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Straßenbau (VIIb)

via VOKIS versendet

zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Verordnung durch das Aufstellen obgenannter Verkehrszeichen sowie der Veranlassung der Durchführung obgenannter Bodenmarkierungen kundzumachen. Es wird ersucht, den Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich bekanntzugeben.

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
2. Gemeinde Bürs, 6706 Bürs, SMTP: gemeinde@buers.at
3. Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, SMTP: pi-v-bludenz@polizei.gv.at
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, zH Herrn Manfred Neßler, Bauhof Felsenau, 6820 Frastanz, SMTP: manfred.nessler@vorarlberg.at

zur Kenntnis.

WV:

20.12.2012 Vollzugsmeldung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
überprüft werden.